



Januar 2010
AK Positionspapier

Wirtschafts- und Handelsabkommen EU-Kanada (CETA)

Wir über uns

Die Bundesarbeitskammer ist die gesetzliche Interessenvertretung von rund 3,2 Millionen ArbeitnehmerInnen und KonsumentInnen in Österreich. Sie vertritt ihre Mitglieder in allen sozial-, bildungs-, wirtschafts- und verbraucherpolitischen Angelegenheiten auf nationaler als auch auf der Brüssler EU-Ebene. Darüber hinaus ist die Bundesarbeitskammer Teil der österreichischen Sozialpartnerschaft.

Das AK EUROPA Büro in Brüssel wurde 1991 errichtet, um die Interessen aller Mitglieder der Bundesarbeitskammer gegenüber den Europäischen Institutionen vor Ort einzubringen.

Zur Organisation und Aufgabe der Bundesarbeitskammer in Österreich

Die Bundesarbeitskammer Österreichs bildet die Dachorganisation von neun Arbeiterkammern auf Bundesländerebene, die gemeinsam den gesetzlichen Auftrag haben, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten.

Im Rahmen ihrer Aufgaben beraten die Arbeiterkammern ihre Mitglieder unter anderem in Fragen des Arbeitsrechts, des Konsumentenschutzes, in Sozial- und Bildungsangelegenheiten. Mehr als drei Viertel der rund 2 Millionen Beratungen jährlich betreffen arbeits-, sozial- und insolvenzrechtliche Fragestellungen. Darüber hinaus nimmt die Bundesarbeitskammer im Rahmen von legislativen Begutachtungsverfahren die Aufgabe wahr, die Positionen der ArbeitnehmerInnen und der KonsumentInnen gegenüber dem Gesetzgeber in Österreich als auch auf EU-Ebene einzubringen.

Alle österreichischen ArbeitnehmerInnen sind per Gesetz Mitglied der Arbeiterkammern. Die Mitgliedsbeiträge sind gesetzlich geregelt und betragen 0,5 Prozent des Bruttoeinkommens (maximal bis zur Höchstbemessungsgrundlage in der Sozialversicherung). 560.000 (ua Arbeitslose, Eltern in Karenz, Präsenz- und Zivildienstler) der rund 3,2 Millionen Mitglieder sind von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit, haben aber Anspruch auf das volle AK-Leistungsangebot!

Herbert Tumpel
Präsident

Werner Muhm
Direktor

Executive Summary

Wir möchten auf die bereits am 14. April 2009 seitens der AK vorgebrachten grundsätzlichen Position zum EK-Entwurf sowie auf unsere Stellungnahmen zu Freihandelsabkommen der EU mit Industrieländern verweisen. Diese Positionen sind unverändert und bleiben aufrecht.

Insbesondere möchten wir zum wiederholten Male anführen, dass die AK bilateralen Freihandelsabkommen sehr kritisch gegenübersteht, da der Nutzen solcher Abkommen für die ArbeitnehmerInnen nicht ersichtlich ist. Insbesondere bei den Themen Investitionen, öffentliches Beschaffungswesen und Dienstleistungen sind wir gegen Verhandlungen auf bilateraler Ebene. Weiters ist für die AK ein weit über den bisher diskutierten Umfang hinausgehendes Nachhaltigkeitskapitel unerlässlicher Bestandteil eines Freihandelsabkommens mit Kanada.

Die Position der AK im Einzelnen

Zu den derzeit konkret vorliegenden Verhandlungsgegenständen nimmt die AK wie folgt Stellung:

Ad Kapitel Trade and Sustainable Development (MD 767/09)

Grundsätzliches zum Nachhaltigkeitskapitel:

Neben der Ratifikation und Umsetzung der wichtigsten **Umweltabkommen** (ua Ziele des Kyoto-Abkommens, Montreal Protokoll über ozonschädigende Stoffe, Baseler Konvention über die Kontrolle des Transfers gefährlicher Abfälle, Stockholmer Übereinkommen über schwer abbaubare organische Schadstoffe, Übereinkommen über den internationalen Handel mit gefährdeten Tier- und Pflanzenarten, Übereinkommen über die biologische Vielfalt) schließt ein entsprechendes Nachhaltigkeitskapitel für das Freihandelsabkommen zwischen Industriestaaten im Bereich der Arbeitsstandards das gesamte **Decent Work Konzept** der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) ein.

Das **Streitbeilegungsverfahren** ist, wie auch auf die übrigen Abkommensteile auch, auf das Nachhaltigkeitskapitel anzuwenden. Außerdem muss im Falle von Verstößen (zB Entlohnung unter dem Kollektivvertrag) die Möglichkeit der Vollstreckung von Verwaltungsstrafen geschaffen werden.

Zu den Textvorschlägen der Kommission im Detail:

Chapter X: Common provisions to Chapters X+1 and X+2

Art 1/2/d: Hier muss eine andere Formulierung gefunden werden: Keinesfalls darf **„better regulation“** auf die Sozialgesetzgebung abstellen. Aus der Passage „better regulation of Trade, labour and environment issues“ ist deshalb „labour“ zu streichen. Im Rahmen des Binnenmarktes existiert bereits ein „better regulation“-Programm.

Art 2/b.: Die Formulierung über die **Einbindung der Sozialpartner** bei der Begutachtung ist hinsichtlich ihrer Stellungnahme zu überarbeiten. Sie muss die uneingeschränkte Möglichkeit zur Einbeziehung der Sozialpartner auch in dringenden Fällen vorsehen, der Ausdruck „except in urgent circumstances“ muss daher gestrichen werden.

Art 4/2: Board on Trade and Sustainable Development: Es ist zu klären, woher die hohen Beamten rekrutiert werden (aus der Generaldirektion Soziales, Generaldirektion Umwelt und Generaldirektion Handel) und wie EU-Mitgliedstaaten eingebunden werden.

Art 5: Civil Society Forum: Eine verbindliche Berichtspflicht des Board an das **Civil Society Forum** und regelmäßige Treffen mit dem Board sind

Die Einbindung der Sozialpartner muss uneingeschränkt möglich sein.

Die AK spricht sich für eine Förderung des Decent Work-Konzepts aus.

für einen Austausch zwischen diesen beiden Organen unabdingbar.

Chapter X+1: Trade and Labour

Art 1: Die AK geht davon aus, dass sich der hier erwähnte Artikel 2 auf das Chapter X+1 bezieht (verbindliche Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen).

Art 2: Multilateral labour standards and agreements: Wie bereits oben dargelegt, muss gerade bei einem Industrieland auf die vollständige Ratifizierung, Umsetzung und Anwendung aller acht ILO-Kernarbeitsnormen bestanden werden: Kanada hat drei der acht Kernarbeitsnormen noch nicht einmal ratifiziert. Es handelt sich dabei um Konvention 29 (Zwangsarbeit), Konvention 98 (Vereinigungsrecht und Kollektivvertragsrecht) und Konvention 138 (Mindestalter).

Art 3: die AK begrüßt ausdrücklich den Passus über „**Upholdig Levels of Protection**“, der vermeiden soll, dass bestehende nationale Sozialstandards gesenkt werden, um ausländische Investitionen anzuziehen.

Art 4/2: Enforcement procedures, administrative proceedings and review of administrative action: Problematisch ist jedenfalls Ziffer 2 lit a. Demnach könnten unangemeldete Kontrollen des Arbeitsinspektorats in Frage gestellt werden. Dies ist insbesondere in den Bereichen des technischen Arbeit-

nehmerInnenschutzes, der Kontrolle illegaler Beschäftigung und Kontrolle entsandter ArbeitnehmerInnen von Relevanz.

Im Zusammenhang mit lit b stellt sich die Frage wie „final administrative action“ definiert wird. Sollten darunter auch Sicherungsmaßnahmen fallen, wäre dies ebenfalls problematisch.

Die AK tritt für eine **Streichung** dieser Teile ein.

Art 5/1: Über die verpflichtende Ratifizierung und Umsetzung der ILO-Kernarbeitsnormen muss die EU gegenüber Industrieländern jedenfalls auch auf das hier angeführte **Decent Work-Konzept** der ILO bestehen (siehe Stellungnahme vom 20.11.2008 zum Diskussionspapier der französischen Präsidentschaft zur EU-Handelspolitik mit Industrieländern). Abgesehen von den ILO-Kernarbeitsnormen, werden darunter ILO-Konventionen, die die Bereiche Förderung produktiver Beschäftigung durch Qualifizierung, soziale Sicherheit (Altersvorsorge, Arbeitslosenversicherung, Mutterschutz uä) und der soziale Dialog (Regierung, ArbeitnehmerInnen, ArbeitgeberInnen) umfassen, subsumiert.

Art 5/2: Die AK spricht sich gegen die Förderung **freiwilliger Best Practice Modelle** und Initiativen aus - stattdessen ist hier auf die Förderung des Decent Work-Konzepts abzustellen.

Art 8: Institutional mechanism:

Unklar sind die **Funktionen** der angeführten Institutionen und deren **Zusammenarbeit**, so sind insbesondere die Unterschiede zwischen Civil Society Forum und Sustainable development Advisory Groups besser herauszuarbeiten.

Die AK bittet um Klärung, wo Contact point, Board, Domestic labour or sustainable development Advisory Groups und Civil Society Forum angesiedelt werden sollen (in Mitgliedstaaten oder in der Kommission, in welcher Generaldirektion). In jedem Fall ist in transparenter Weise hinsichtlich der vorgebrachten Fälle zu informieren. Dies bezieht sich insbesondere auf das Europäische Parlament und die Sozialpartner.

Art 9: Government consultations:

Civil Society Forum und Domestic Labor und Sustainable Development Advisory Group scheinen in diesem Konsultationsmechanismus nicht auf. Sie sind aber in Hinblick auf eine effektive Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft, insbesondere mit Gewerkschaften in Bezug auf die Umsetzung des Nachhaltigkeitskapitels unverzichtbar. Außerdem ist ein Follow-Up-Mechanismus in das Kapitel aufzunehmen. So sollten ua Beschwerden, die von Gewerkschaften eingebracht werden, innerhalb einer bestimmten Frist von der adressierten Regierung behandelt werden müssen.

Art 10: Panel of Experts:

Jedenfalls sollte die **Unparteilichkeit der ExpertInnen** und die umgehende

Behandlung der eingebrachten Beschwerden sichergestellt werden. Die Unparteilichkeit und Expertise spricht für die Einsetzung eines/r Experten/in aus der ILO.

Unserer Ansicht nach sollten die Regierungen die beanstandeten **Misstände verbindlich korrigieren** bzw verbessern müssen. Der ausdrückliche Verweis in Ziffer 8. auf die Unverbindlichkeit des Panel Reports ist kontraproduktiv und ist zu streichen.

AD Kapitel Trade and Services, Establishment and E-Commerce

1. Kapitel 7: Trade in Services, Establishment and E-Commerce (MD 567d/09)

Im vorliegenden Kapitel werden keine Sektoren für „Business Service Sellers“ sowie „Contractual Services Suppliers“ und „Independent Professionals“ angeführt was auf weitreichende Liberalisierung im Bereich Dienstleistungen schließen lässt. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom April 2009 ausgeführt, spricht sich die AK dagegen aus, in die Verhandlungen über die Liberalisierung des Dienstleistungsverkehrs ohne a-priori Ausnahmen zu formulieren. Weiters möchten wir betonen, dass wir Liberalisierungen im Bereich der öffentlichen Dienstleistungen, welche über das Niveau des CA-RIFORUM-Abkommens hinausgehen, ablehnen. Dies betrifft insbesondere Bereiche der audiovisuellen Dienstleistungen, Wasserversorgung, Bildung, Gesundheit und soziale Dienste sowie beim öffentlichen Personenverkehr.

Bei einem Wirtschaftsabkommen mit einem Industrieland darf die Arbeitsmarktöffnung zudem nur für Hochqualifizierte ArbeitnehmerInnen gelten. Die gegenüber dem CARIFORUM-Abkommen gemachten Branchenöffnungen für Nicht-Hochqualifizierte (Fashion model, chefs de cuisine...) dürfen daher nicht übernommen werden. Sollte es im Zuge der Verhandlungen zu einer Öffnung der Branchen kommen, so muss die Möglichkeit für Economic Needs Tests (ENTs) erhalten bleiben oder stattdessen sektorale Quoten eingeführt werden, wie im EU Angebot zu GATS vorgesehen. Weiters sprechen wir uns angesichts der Erfahrungen mit der aktuellen Finanzkrise gegen jede weitere Liberalisierung im Bereich der Finanzdienstleistungen aus.

Art 7.1. Objective, Scope and Coverage

Hier fehlt aus Sicht der AK die sog **Labour Clause**¹. Diese muss jedenfalls an dieser eingefügt werden oder alternativ in die Verpflichtungsliste in den Anhang zu diesem Kapitel.

¹ All requirements of the laws and regulations of the EC Party regarding entry, stay, work and social security measures shall continue to apply, including regulations concerning period of stay, minimum wages as well as collective wage agreements even if not listed below. Commitments on key personnel and graduate trainees do not apply in cases where the intent or effect of their temporary presence is to interfere with, or otherwise affect the outcome of, any labour/management dispute or negotiation

2. Anmerkungen zum Sitzungsbericht des Handelspolitikkomitee Dienstleistungen vom 9. 12.2009

In diesem Sitzungsbericht werden die EU-Mitgliedstaaten aufgefordert zu einzelnen Themenschwerpunkten betreffend Mode 4 Stellung zu nehmen. Die AK hat dazu folgende Anmerkungen:

Length of stay

Betreffend der „Length of stay“ lehnen wir eine Ausdehnung auf fünf Jahre, wie von Kanada vorgeschlagen, ab. Ein „Temporary entry“ von fünf Jahren führt zur Aufenthaltsverfestigung. Dies kann dann nicht mehr als „vorübergehender Zuzug“ betrachtet werden und würde daher die derzeit gesetzlich verankerten Zuwanderungsregulierungen einfach unterlaufen. Somit hätten ArbeitnehmerInnen nach fünf Jahren einen regulären Aufenthaltstitel und könnten sich in jedem beliebigen EU-Mitgliedstaaten niederlassen.

Mode 4 Kategorien, insbesondere Ehegatten und Technicians

Seitens der AK wird die Öffnung des Arbeitsmarktes im Rahmen von Mode 4 gegenüber den bisherigen Verpflichtungen des CARIFORUM-Abkommens abgelehnt. Die derzeit wirtschaftlich schlechte Lage lässt weitere Zugeständnisse in diesem Bereich nicht zu. Laut Angaben der Wirtschaftsexperten wäre für Österreich ein Wirtschaftswachstum von über 2,5% notwendig, um die anhaltend steigende Arbeitslosigkeit abzubauen. Ein solch hohes Wachstum ist aber nach derzeitigen Wirtschaftsprognosen in naher Zukunft

Die AK lehnt die Öffnung des Arbeitsmarktes im Rahmen von Mode 4 ab.

nicht in Sicht. Die WIFO-Prognose von Dezember 2009 rechnet im Jahr 2010 mit einem Anstieg von 1,5%. Gleichzeitig wird eine Arbeitslosenrate bei den unselbständigen Erwerbspersonen von 8,1% für 2010 prognostiziert – der höchste Wert seit 1953. Damit droht sich die in der Rezession entstandene Arbeitslosigkeit zu verfestigen. In einer solch wirtschaftlich angespannten Zeit eine weitere Liberalisierung auf dem Arbeitsmarkt im Rahmen eines Wirtschaftsabkommens anzustreben, ist nicht im Interesse der ArbeitnehmerInnen.

Bedenklich ist aus unserer Sicht auch die seitens Kanada vorgesehene Möglichkeit, dass „Ehegatten“ und „Technicians“ einen eigenständigen Rechtstitel erhalten. Dies bedeutet eine Ausweitung gegenüber den derzeitigen Abkommen (GATS, CARIFORUM) und würde zu einer nicht mehr steuerbaren Arbeitsmarköffnung führen. Das EU-Zuwanderungsrecht regelt die Bestimmungen für drittstaatangehörige Familienmitglieder – dies bedeutet Recht auf Familiennachzug und Zugang zum Arbeitsmarkt nach einem Jahr und schließt „Ehegatten“ mit ein. Dieses Angebot sollte nach unserer Auffassung ausreichen und nicht darüber hinaus strapaziert werden. Weiters sind wir der Ansicht, dass die Kategorie „Technicians“ einen eigenen Sektor darstellt und daher nicht als horizontale Kategorie eingeführt werden darf, da dies einen privilegierten Zugang zum Arbeitsmarkt für eine weitere ArbeitnehmerInnenengruppe bedeutet.

Die AK begrüßt, dass die „Genetical Modified Organism“ explizit im vorliegenden Vertragswerk ausgenommen sind.

ENT vs Work permit

Im CARIFORUM-Abkommen wurden für die neu hinzugekommenen Kategorien im Bereich von Mode 4 verpflichtende Economic Needs Tests (ENTs) eingeführt. Das seitens Kanada vorgeschlagene Modell des „temporary entry of Business persons“ und die Verankerung von „work permits“ explizit im Text, stellt einen anderen Ansatz als die von der EU angewendeten ENTs dar. Ein Abgehen von ENTs bedeutet eine Umstellung auf Arbeitsbewilligungen ohne Arbeitsmarktprüfung – dies sollte nicht erfolgen. Die derzeit wirtschaftlich angespannte Lage und weiterhin steigende Arbeitslosigkeit lässt einen solchen Schritt nicht zu. Der Bezug der ArbeitnehmerInnenwanderung mit Geschäftstätigkeiten von ArbeitgeberInnen sollte beibehalten bleiben. Die AK empfiehlt daher, in jedem Fall das System der ENTs beizubehalten. Die Umstellung auf eine Arbeitsbewilligung ohne vorliegende Geschäftsbedingungen bedeutet eine von Handelsbeziehungen unabhängige Mobilität von ArbeitnehmerInnen und wird daher von der AK abgelehnt.

Ad Kapitel: SPS-Agreement (MD 622b/09)

Die AK begrüßt, dass die „Genetical Modified Organism“ explizit im vorliegenden Vertragswerk ausgenommen sind. Damit wird das Gentechnikverbot bei Lebensmitteln sowie das Verbot von Inverkehrbringen von gentechnisch manipuliertem Saatgut in Österreich nicht durch dieses Wirtschaftsabkommen gefährdet. Wir erwarten uns, dass

diese Position bis zum Abschluss der Verhandlungen aufrecht bleibt.

Ad Kapitel: Subventionen (MD 645c/09)

Im Bereich der Subventionen ist darauf zu achten, dass die entsprechenden Vorgaben keinesfalls strenger als jene des Gemeinschaftsrechts (insb Art 87 f EG-Vertrag) sind.

Der vorliegende Vorschlag differenziert zwischen verbotenen Subventionen (Art x3), die nur in sehr engem Rahmen zulässig sind (zB ernsthafte Störung in der Volkswirtschaft) und anderen Subventionen (Art x4), für die ein gelockteres Regime anhand genereller Erlaubnistatbestände (gemäß Anhang x) festgelegt wird. Letzterer Ansatz entspricht grundsätzlich dem gesamten Beihilfenrecht im EG-Vertrag und sollte daher auf alle Subventionen ausgeweitet werden. Die hier vorgeschlagene Differenzierung in gleichsam besonders verbotene und weniger verbotene Subventionen ergibt aus unserer Sicht wenig Sinn und ist darüber hinaus sehr undurchsichtig getextet. Dies zeigt sich auch daran, dass bereits in Art x3 auf Unterabsätze („b“ und „c“) verwiesen wird, die es gar nicht gibt („a“ und „b“ dürften gemeint sein oder auch nicht?). Dass nähere Regulierungen zu „other subsidies“ zudem erst aus einem „Anhang“ erschlossen werden können, fördert weiters den geheimwissenschaftlichen Charakter des internationalen Handelsrechts und sollte vermieden werden.

Im Hinblick auf öffentliche Dienstleistungen sollte der im Anhang zum Tra-

gen kommende Grundsatz („This principle should also apply to companies entrusted with the operation of services of general economic interest or having the character of a revenue-producing monopoly, in so far as it does not obstruct the performance, in law or in fact, of the particular tasks assigned to these companies.“) jedenfalls auf das gesamte Abkommen inkl das Services-Kapitel ausgeweitet werden. Damit wäre auch diesbezüglich die anzustrebende Kongruenz zum EG-Vertrag (vgl Art 86 Abs 2 EG) hergestellt, sodass zu Gunsten öffentlicher Dienstleistungen vom gleichen Schutzniveau ausgegangen werden könnte.

Ad Kapitel XX: „Intellectual Property Rights (MD 567f/09)“

Rechte aus dem geistigen Eigentum verleihen dem Inhaber eine Monopolstellung. Es liegt im grundsätzlichen Interesse der Rechteinhaber starke Schutzrechte, die auch im Ausland durchgesetzt werden können, zu haben. Im Hinblick auf die Vorschriften zum geistigen Eigentum sind jedoch auch immer die Interessen der Öffentlichkeit (zB Informationszugang, Innovationsförderung, Datenschutzrechte) zu beachten. Bei der Regelung der Rechte zum geistigen Eigentum stellt sich daher immer auch zugleich die Frage nach dem angemessenen Ausmaß der Schutzvorschriften. Die Vorschriften müssen eine Verhältnismäßigkeit aufweisen, zu strenge Vorschriften führen zu negativen Konsequenzen (zB Innovationshemmung, Einschränkung des Wissenszugangs).

Die AK steht dem geplanten Abkommen aus mehreren Gründen ablehnend gegenüber.

Die AK steht dem geplanten Abkommen aus folgenden Gründen ablehnend gegenüber:

- Der Verhandlungstext befasst sich zwar mit wesentlichen Interessen unterschiedlicher Stakeholder. Die Verhandlungen und der Vertragstext sind für die Öffentlichkeit nicht in ausreichender Form transparent, sodass betroffene Interessengruppen nicht die Möglichkeit haben, auf mögliche negative Konsequenzen der Vorschriften hinzuweisen und auf den Verhandlungstext Einfluss zu nehmen.
- Im Abkommen sollen sich die Vertragspartner zu ganz konkreten zivilrechtlichen Maßnahmen, die eine wirksame Durchsetzung der Rechte ermöglichen, verpflichten. Dabei stützt sich der Verhandlungstext auf die Regelungen der EU-Rechtsdurchsetzungsrichtlinie (2004/48 EG). Die Regelungen dieser Richtlinie sind jedoch hinsichtlich der Verhältnismäßigkeit der festgelegten Maßnahmen insbesondere in Bezug auf Verbraucherinnen – und Datenschutzanliegen umstritten. Aus diesem Grund sieht die Richtlinie auch eine Evaluierung hinsichtlich der Auswirkungen ihrer Vorschriften vor. Mit der Übernahme der derzeitigen Richtlinienvorschriften in den Vertragstext bindet sich die Gemeinschaft jedoch vorab und verschiebt den Meinungsbildungsprozess auf die Ebene des internationalen Übereinkommens. Die vorgeschriebene Evaluierung verliert ihren Sinn. Zusätzlich wird vorab darauf hingewiesen, dass

der Vertragstext nicht völlig den Vorgaben der Rechtsdurchsetzungsrichtlinie entspricht: So muss bei den Durchsetzungsmaßnahmen sichergestellt sein, dass auch die Rechtsposition Dritter (prozessuale Rechte) beachtet wird.

- Das Übereinkommen soll auch strafrechtliche Bestimmungen zu Schutzrechtsverletzungen enthalten. Dies ist abzulehnen, da es auf Gemeinschaftsebene dafür keine Grundlage gibt. Der von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag für harmonisierte, strafrechtliche Vorschriften stieß auf großen Widerstand (zB strittig, welche Schutzrechte erfasst; unpräzise Ausdrücke schaffen große Rechtunsicherheit). Er ist noch nicht beschlossen. Der vorliegende Vertragsentwurf schafft nunmehr als Top-Down-Regelung Vorgaben, die erst innerhalb der Gemeinschaft (unter Einbeziehung des Europäischen Parlaments) abzuklären wären.
- Generell sollen Handlungen privater Personen vom Abkommen nicht erfasst werden. Dies wird im Vertragstext nicht beachtet.

Zu den konkreten Regelungen möchten wir folgendes vorbringen:

Nature and Scope of Obligations:

Punkt 3 nimmt darauf Bezug, dass der Vertragstext und seine Vorschriften auch den Schutz gegen unlauteren Wettbewerb („unfair competition“) erfassen soll. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die Rechtsdurch-

Zusätzlich lässt sich feststellen, dass der vorgeschlagene Vertragstext nur auf gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht zugeschnitten ist.

setzungsrichtlinie (Grundlage für die Verhandlungen) als solche jedoch nicht Ansprüche aus dem UWG erfasst.

Österreich sollte einerseits eine Einbeziehung des „unlauteren Wettbewerbes“ nicht akzeptieren. Es wäre andererseits notwendig, zu prüfen, inwieweit die vorgeschlagenen Regeln des Abkommens mit den österreichischen Bestimmungen zum UWG vereinbar sind (zB Vorschriften hinsichtlich der klagslegitimierten Parteien). Eine etwaige Einbeziehung des „unlauteren Wettbewerbes“ müsste jedenfalls in einem Diskussionskreis unter Einbeziehung der betroffenen Stakeholder zum UWG noch diskutiert werden.

Zusätzlich lässt sich feststellen, dass der vorgeschlagene Vertragstext nur auf gewerbliche Schutzrechte und das Urheberrecht zugeschnitten ist. Der Text des Übereinkommens passt jedoch nicht als Grundlage für den unlauteren Wettbewerb.

Da die Nichteinbeziehung des „unlauteren Wettbewerbes“ für uns einen wesentlichen Punkt darstellt, ersuchen wir auch um Benachrichtigung, wie seitens des BMWFJ weiter vorgegangen wird.

Protection of Technological Measures; Protection of Rights Management Information

Diese Bestimmung wird offensichtlich der Bestimmung des Artikels 6 der Richtlinie 2001/29 EG („Inforichtlinie“) nachgebildet. Sie garantiert den Rechteinhabern Rechtsschutz bei Umgehung von technischer Maßnahmen (Kopiersperren). Die Regelung des Artikels 6 der Inforichtlinie an sich erachtet die AK für äußerst problematisch. In der Praxis

führt der in der Inforichtlinie verankerte Schutz für technische Maßnahmen (Kopiersperren) zu einer Aushöhlung von Werknutzungsrechten und der Privatkopie. Eine Einbeziehung von Regelungen zum Schutz von technischen Maßnahmen und Informationen müssen wir im Hinblick auf unsere Position zu den korrespondierenden Regelungen in der Inforichtlinie ablehnen.

Designschutz – Relationship to Copyright

Es muss eindeutig klargestellt sein, dass die Gewährung von Designschutz nicht automatisch auch einen Schutz durch das Urheberrecht garantiert. Andernfalls würde der Vertragstext der österreichischen Rechtslage widersprechen. Durch die Formulierung „shall be eligible“ wird diese Klarstellung nicht erreicht. Ebenso schafft der folgende Satz („the extent...“) keine Rechtsklarheit.

Enforcement of Intellectual Property Rights

Festgestellt wird, dass die Rechtsdurchsetzungsrichtlinie eine Definition ihres Anwendungsbereiches vornimmt. Eine derartige Bestimmung findet sich nicht im Übereinkommenstext.

Ausdrücklich hinweisen möchten wir auf die Regelungen des Artikels 2 der Rechtsdurchsetzungsrichtlinie, die insbesondere auch die Regelungen der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz) weiterhin in Geltung lassen. Die Anwendung der Bestimmungen zu den in Artikel 2 aufgezählten Richtlinien muss auch durch den Abschluss eines vorliegenden Abkommens (zB Auskunftsrechte) weiterhin gesichert sein.

Solange es innerhalb der Gemeinschaft noch keine einheitliche Regelung betreffend strafrechtlicher Sanktionen gibt, ist eine Einbeziehung strafrechtlicher Regelungen in dieses Abkommen abzulehnen.

Entitled Applicants

Wir möchten nochmals ausdrücklich darauf aufmerksam machen, dass im Falle einer Einbeziehung des Rechtes zum unlauteren Wettbewerb die im Vertragstext genannten Personen und Gruppen nicht jenen entsprechen, die in Österreich klagslegitimiert sind. Abgesehen davon ist die vorliegende Formulierung ausschließlich auf die Verletzung von IP-Rechten zugeschnitten. Zur Problematik der Einbeziehung des unlauteren Wettbewerbes verweisen wir nochmals auf unser Vorbringen von oben.

Measures for Preserving Evidence

Es fehlen die Schutzrechte im Interesse Dritter (enthalten in Artikel 7 Rechtsdurchsetzungsrichtlinie).

Right of Information

Die AK stand dem Auskunftsrecht im Rahmen der Rechtsdurchsetzungsrichtlinie grundsätzlich sehr kritisch bis ablehnend gegenüber (Datenschutzanliegen, Rechtsunsicherheit über die Reichweite der Bestimmung im Hinblick auf ArbeitnehmerInnen- und KonsumentInneninteressen).

Grundsätzlich fehlen Verweise auf Regelungen zum Datenschutz. So begrenzt die EU-Rechtsdurchsetzungsrichtlinie in ihrem Artikel 2 (Anwendungsbereich) die Vorschriften zum Auskunftsrecht auf die Vorgaben zur Datenschutzrichtlinie.

Corrective Measures

Die Vorschrift muss um das Element der Verhältnismäßigkeit der Maßnahmen ergänzt werden (die Rechtsdurchsetzungsrichtlinie spricht von „appropriate measures“).

Criminal Sanctions

Solange innerhalb der Gemeinschaft noch keine einheitliche Regelung betreffend strafrechtlicher Sanktionen gefunden worden ist, ist eine Einbeziehung strafrechtlicher Regelungen in dieses Abkommen abzulehnen: Ein von der Europäischen Kommission vorgelegter Regelungsvorschlag ist und noch nicht beschlossen. Das Abkommen würde nun vorab die gemeinschaftliche Rechtslage ohne weitere Diskussionen und parlamentarische Abstimmung bzw ohne Berücksichtigung der Öffentlichkeit (Stakeholder) vorgeben. Aus Konsumentensicht müssten strafrechtliche Bestimmungen klar die Einbeziehung von privatem Nutzerverhalten ausschließen (die üblicherweise verwendete Formulierung „on a commercial scale“ reicht nicht aus).

Netzsperrern

Es ist jedenfalls darauf zu achten, dass Netzzugangssperren ganz allgemein nicht in das Abkommen aufgenommen werden (zB Grundrecht auf Datenschutz).

Border measures

Die gemeinschaftsrechtliche Ausnahmeregelung für Privatpersonen muss jedenfalls weiterhin gewährleistet werden.

Die AK behält sich weitere Stellungnahmen zu den Verhandlungen vor und ersucht um Berücksichtigung der in diesem Schreiben angeführten Position.

Für weitere Fragen steht Ihnen gerne

Frau Iris Strutzmann

(Expertin der AK Wien)

T +43 (0) 1 501 65 2167

iris.strutzmann@akwien.at

sowie

Herr Frank Ey

(in unserem Brüsseler Büro)

T +32 (0) 2 230 62 54

frank.ey@akeuropa.eu

zur Verfügung.

Bundesarbeitskammer Österreich

Prinz-Eugen-Strasse, 20-22

A-1040 Wien, Österreich

T +43 (0) 1 501 65-0

F +43 (0) 1 501 65-0

AK EUROPA

Ständige Vertretung Österreichs bei
der EU

Avenue de Cortenbergh, 30

B-1040 Brüssel, Belgien

T +32 (0) 2 230 62 54

F +32 (0) 2 230 29 73